



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 01.10.2020

Name

Durchwahl +49 (711) 126-0


E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

 Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte,
Anhörungsschreiben vom 08.09.2020 AZ.: IG II 1 – 6103/005-2020.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Das mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verfolgte Ziel, die praktische Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland zu verbessern und bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Verwendung von Biozid-Produkten in Deutschland zu schließen, wird von uns begrüßt und unterstützt.

Mit dem Referentenentwurf wird das Anliegen aufgegriffen, das den Bundesrat zu seiner Entschließung vom 16. Dezember 2016, BR-Drs. 559/16, veranlasst hat.

Zu dem Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Zum Erfüllungsaufwand:

Die in dem Referentenentwurf enthaltenen neuen Regelungen verursachen bei den Vollzugsbehörden einen höheren Erfüllungsaufwand, da die Einhaltung zusätzlicher Pflichten überwacht werden muss und zusätzlicher erheblicher Bedarf an Prüfungen entsteht. Der zusätzliche Aufwand kann derzeit mangels entsprechender Erfahrungen allerdings nicht beziffert werden.

Zu § 4:

Insbesondere durch die aktuelle Pandemie wurde die Problematik bei Desinfektionsmitteln verdeutlicht bzw. verschärft, die bereits davor insgesamt für Biozidprodukte bekannt war. Aufgrund der Übergangsregelungen sind Biozidprodukte legal auf dem Markt, über deren Wirksamkeit keine Nachweise vorliegen. Diese Biozidprodukte werden jedoch in Bereichen eingesetzt, bei denen aufgrund der Erwartung des Verbrauchers von einer Wirkung ausgegangen wird. Dies gilt auch für Desinfektionsmittel, die unter den Übergangsregelungen auf dem Markt bereitgestellt werden und mit einer BAuA-Registriernummer versehen als Desinfektionsmittel legal angeboten werden. Das System der Vergabe der Registriernummer suggeriert eine Art fachliche Prüfung, die tatsächlich nicht durchgeführt wird.

Zur Lösung dieser Problematik wird daher angeregt, im Rahmen der Meldung nach § 4 Absatz 2 Angaben über die Konzentration des Biozid-Wirkstoffs bzw. der Biozid-Wirkstoffe, sowie Angaben über Wirksamkeitsnachweise durch den Antragsteller vorzusehen. Außerdem sollte nach § 4 Absatz 3 für die Bundesstelle für Chemikalien als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Registriernummer eine Plausibilitätsprüfung der Angaben bezüglich der Geeignetheit des Wirkstoffes, der Wirkstoffkombinationen, der bei der Meldung angegebenen Produktartkombinationen, des Wirksamkeitsnachweises und damit der Wirksamkeit vorgesehen werden, so dass zumindest offensichtlich unwirksame Produkte nicht mit einer Registriernummer auf den Markt gelangen können.

Zu § 7:

In § 7 wird Bezug genommen auf § 5 Absatz 2. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Formulierung „in den Verkehr bringen“ durch „auf dem Markt bereitstellen“ ersetzt werden sollte.

Zu § 8:

In § 8 wird nicht definiert, auf welche Weise der Abgebende nachweisen soll, dass die Abgabe ausschließlich an bestimmten Personen erfolgt ist. Um eine Überwachung

dieser Anforderung zu ermöglichen, wird die Aufnahme einer entsprechenden Dokumentationspflicht angeregt.

Zu § 9 Absatz 2:

Die im § 9 Abs. 2 des Referentenentwurfs formulierten Abgabebeschränkungen werden weitreichende Folgen für viele Marktbereiche haben. Die geplante Regelung zum Selbstbedienungsverbot würde eine Vielzahl von Verbraucherprodukten betreffen, die aktuell frei erhältlich sind. Für viele hier ansässige Wirtschaftsakteure entsteht dadurch teilweise erheblicher Erfüllungsaufwand mit ggf. sogar potenziellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Produkte für den Verbraucher. Für die Produktarten, für die ein Selbstbedienungsverbot geplant ist, sollte daher geprüft werden, ob das Selbstbedienungsverbot vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Schutzziele für alle Produkte der Produktarten notwendig ist.

Zu § 10:

Bezüglich § 10 stellt sich die Frage, aufgrund welcher Nachweise bzw. Dokumentation die Einhaltung der Vorschriften im Verwaltungsvollzug sachgerecht kontrolliert werden kann. Wir regen daher an, hier eine Regelung angemessener Dokumentationspflichten zu prüfen.

Zu § 16:

Die Übergangsvorschrift in § 16 Absatz 1 erscheint angesichts des zu erwartenden Schulungs- und Prüfungsbedarfs zur Erfüllung der Sachkundevoraussetzungen sehr kurz bemessen. Wir regen an, eine Verlängerung der Übergangsfrist zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen